Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX/St- 6/2 Melk,am 1.Juli 1958.

Gemeinde St. Gotthard,
Tropfsteinhöhle,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

Auf Grund der Ermächtigung des Amtes der nö.Landesregierung, Zl.L.A.III/2- 148 n- 1958 vom 19.2.1958, wird gemäß §§ 2,3,4 und 5 des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 4o/1952, namens der nö.Landesregierung von der Bezirkshauptmannschaft Melk als delegierte Behörde die auf der Parzelle Nr.141, Kat. Gde. St. Gotthard, E.Z.23, befindliche Tropfsteinhöhle, Eigentümer Leopold Kasser, Steingrub, Gemeinde Texing, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g.

Die Naturschutzbehörde kann einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Das im örtlichen Bereich des Texingtales und der Gemeinde St. Gotthard im besonderen gelegene Tropfsteinhöhlensystem ist naturkundlich wertvoll und entspricht wegen ihrer Eigenart und Seltenheit den gesetzlichen Bedingungen , die zu einer Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal erforderlich sind.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes sah sich die Naturschutzbehörde veranlaßt, die gegenständliche Tropfsteinhöhle zum Naturdenkmal zu erklären.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Leopold Kasser in Steingrub, Post Texing,
2.) das Gemeindeamt in St.Gotthard,
3.) den Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Mank, Herrn Obl.Johann Hammerle in Ruprechtshofen 44,
4.) die Bezirksforstinspektion Melk,
5.) das Bezirksgericht in Mank mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuch,
6.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I.,zweifach.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Melk, am 31.7.1958

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX/St- 6/8 Melk,am 29.Oktober 1958.

Gemeinde St.Gotthard,
Tropfsteinhöhle,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

Gemäß § 62(4) AVG. wird der ha. Bescheid Zl.IX/St-6/2 vom 2.7. 1958 nach der Maßgabe berichtigt, daß sich die gegenständliche Tropfsteinhöhle in der Kat. Gde. Fischbach, E.Z.11, Grundbuch Steingrub, befindet.

B e g r ü n d u n g.

Gemäß § 62 (4) AVG. kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen. Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Grund eines Berichtes die Tropfsteinhöhle als in der Kat. Gde. St.Gotthard, E.Z. 23, gelegen, angeführt. Tatsächlich befindet sich diese jedoch in der Kat. Gde. Fischbach, E.Z.11, Grundbuch Steingrub.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Leopold Kasser in Steingrub, Post Texing,
2.) das Gemeindeamt in St.Gotthard,
3.) den Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Mank, Herrn Obl.Hammerle Johann in Ruprechtshofen 44,
4.) die Bezirksforstinspektion Melk,
5.) das Bezirksgericht in Mank mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuch,
6.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I.,- zweifach.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX/St- 6/2 Melk,am 1.Juli 1958.

Gemeinde St. Gotthard,
Tropfsteinhöhle,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

Auf Grund der Ermächtigung des Amtes der nö.Landesregierung, Zl.L.A.III/2- 148 n- 1958 vom 19.2.1958, wird gemäß §§ 2,3,4 und 5 des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 4o/1952, namens der nö.Landesregierung von der Bezirkshauptmannschaft Melk als delegierte Behörde die auf der Parzelle Nr.141, Kat. Gde. St. Gotthard, E.Z.23, befindliche Tropfsteinhöhle, Eigentümer Leopold Kasser, Steingrub, Gemeinde Texing, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g.

Die Naturschutzbehörde kann einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Das im örtlichen Bereich des Texingtales und der Gemeinde St. Gotthard im besonderen gelegene Tropfsteinhöhlensystem ist naturkundlich wertvoll und entspricht wegen ihrer Eigenart und Seltenheit den gesetzlichen Bedingungen , die zu einer Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal erforderlich sind.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes sah sich die Naturschutzbehörde veranlaßt, die gegenständliche Tropfsteinhöhle zum Naturdenkmal zu erklären.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Leopold Kasser in Steingrub, Post Texing,
2.) das Gemeindeamt in St.Gotthard,
3.) den Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Mank, Herrn Obl.Johann Hammerle in Ruprechtshofen 44,
4.) die Bezirksforstinspektion Melk,
5.) das Bezirksgericht in Mank mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuch,
6.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I.,zweifach.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Melk, am 31.7.1958

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX/St- 6/8 Melk,am 29.Oktober 1958.

Gemeinde St.Gotthard,
Tropfsteinhöhle,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

Gemäß § 62(4) AVG. wird der ha. Bescheid Zl.IX/St-6/2 vom 2.7. 1958 nach der Maßgabe berichtigt, daß sich die gegenständliche Tropfsteinhöhle in der Kat. Gde. Fischbach, E.Z.11, Grundbuch Steingrub, befindet.

B e g r ü n d u n g.

Gemäß § 62 (4) AVG. kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen. Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Grund eines Berichtes die Tropfsteinhöhle als in der Kat. Gde. St.Gotthard, E.Z. 23, gelegen, angeführt. Tatsächlich befindet sich diese jedoch in der Kat. Gde. Fischbach, E.Z.11, Grundbuch Steingrub.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Leopold Kasser in Steingrub, Post Texing,
2.) das Gemeindeamt in St.Gotthard,
3.) den Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Mank, Herrn Obl.Hammerle Johann in Ruprechtshofen 44,
4.) die Bezirksforstinspektion Melk,
5.) das Bezirksgericht in Mank mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuch,
6.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I.,- zweifach.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: